

Eine Erklärung, die zugleich dem Einwande gerecht wird und doch den Charakter der in sich geschlossenen Vollständigkeit des überlieferten Johannregisters, an der ich glaube festhalten zu sollen, nicht berührt, ergibt sich nun durch den Vergleich mit dem Gregorregister. Das Banziprivileg lässt, wie wir sahen¹, erkennen, dass unter Gregor VII. neben dem Hauptbriefregister ein Privilegienregister geführt worden ist. Welcher Gesichtspunkt ist für diese Scheidung als massgebend anzusehen? Man kann nicht sagen, dass die Privilegien an sich weniger wichtig seien als die Briefe; eher trifft das Gegenteil zu, insofern die Privilegien Rechte für alle Zeit erteilen, die Briefe dagegen, neben der Uebermittlung von Nachrichten, politischen, jurisdiktionellen und administrativen Zwecken dienen². Auch nicht etwa lediglich der äussere, formale Unterschied zwischen Privilegien und Briefen ist massgebend gewesen; denn im Hauptregister ist mitten unter den Briefen auch ein Privileg, die Bestätigung des Primats für den Erzbischof von Lyon³, registriert worden. Hier muss nun die Antwort auf jene Frage zu finden sein, indem man sie folgendermassen formuliert: Worin unterscheidet sich das Primatsprivileg, das ins Hauptregister aufgenommen ist, von dem Schenkungsprivileg für Banzi, das dem Nebenregister zugewiesen ist? Beide verleihen zwar dauernde Rechte und mögen für die Empfänger als gleich wichtig angesehen werden; ein wesentlicher Unterschied aber besteht im Objekt und damit in dem Interesse, das der Aussteller, die Kurie, an der Aufbewahrung der Dokumente für kommende Zeiten, also an der Registrierung, haben muss. In dieser Hinsicht steht das Primatsprivileg der übrigen im Hauptregister gebuchten politisch-administrativen Korrespondenz durchaus gleich, denn es betrifft eine jener seltenen Sonderbildungen höchster Ordnung der kirchlichen Hierarchie; bei dem Schenkungsprivileg für Banzi dagegen hat die Kurie, wenn überhaupt, so nur ein sekundäres Interesse an der Registrierung⁴, das Hauptinteresse daran hat vielmehr der Empfänger, das Kloster.

Ist eine solche Trennung zwischen Registrierung im Interesse der Kurie und im Interesse in erster Linie des

1) S. oben S. 213. 2) Vgl. Bresslau l. c. S. 81. 3) Lib. VI, ep. 34. Der Registrator hat das Stück selbst als von den gewöhnlichen Einträgen verschieden angesehen, denn er setzt ein Rubrum 'Privilegium Lugdunensis ecclesiæ' hinzu, was er sonst nur bei Aktenstücken und innerhalb der Synodalprotokolle getan hat. 4) Vgl. dazu unten S. 224.